



Politische Gemeinde Eschenz

Hauptstrasse 88

8264 Eschenz

Überarbeitung EW-Reglement

Grundsätzlich besteht das EW-Reglement aus drei Teil-Reglementen gemäss folgendem Aufbau:

Elektrizitätswerkreglement und Anhänge		
01.00 Reglement Elektrizität	02.00 Reglement EEA	03.00 Beitrags- und Gebührenreglement
Anhang zum Reglement Elektrizität	Anhang zum Reglement EEA	
01.01 Abgrenzung Netzanschluss NE7	02.01 Projektierung + Betrieb	
01.02 Weisungen Neuanschluss	02.02 Messvarianten	
01.03 Baustromanschluss	02.03 ZEV	Bestehend
01.04 Lastoptimierung / Sperrungen	02.04 NA-Schutz	
01.05 Ladestationen	02.05 Speicheranlagen	

Das Beitrags- und Gebührenreglement inkl. Anhang wird nicht angepasst und bleibt bestehen.

Das neue Elektrizitätswerkreglement kommt an der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2024 zur Abstimmung.

An der Infoveranstaltung zur Überarbeitung des EW-Reglements vom 11. März 2024 kamen einige Fragen auf und einige Anregungen zum neuen Regelwerk wurden geäussert. Diese Anregungen wurden in die neusten Versionen eingefügt.

Reglement 01.00 - Art. 2 Der Gemeinderat kann eine Betriebskommission einsetzen. Die Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern; ihr gehören mindestens ein Mitglied des Gemeinderates an. Die technische Betriebsleitung bzw. deren Stellvertretung haben beratende Stimmen.	Art 2 wurde wie folgt ergänzt: Der Gemeinderat setzt eine EW Kommission als beratendes Organ ein. Die EW Kommission wird durch den ressortverantwortlichen Gemeinderat geführt. Die Kommission besteht aus mindestens 4 Mitgliedern (Präsident und 3 fachkundige Sachverständige Berater) und berät den Gemeinderat im Rahmen des EVU. Die Kommission führt keine operativen Geschäfte.
---	---



<p>Reglement 01.00 - Art. 40 Grundeigentümer und Liegenschaftseigentümer haben darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbecken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.</p>	<p>Der Artikel wurde wie folgt ergänzt: Grundeigentümer und Liegenschaftseigentümer haften für Schäden an Leitungen, die auf eine Überbauung zurückzuführen sind.</p>
<p>Reglement 01.00 - Art. 68 Das EVU erhebt Anschlussbeiträge für Gebäude und Anlagen: a) die neu an das Verteilnetz angeschlossen werden; b) die erweitert oder erneuert werden; c) deren Anschlussleistungen oder Installationen geändert, verstärkt, verlegt oder ersetzt werden; d) die einen zusätzlichen Bezüger einbauen.</p>	<p>Der Artikel wurde wie folgt angepasst: Das EVU erhebt Anschlussbeiträge für Gebäude und Anlagen: a) die neu an das Verteilnetz angeschlossen werden; b) deren Anschlussleistungen oder Installationen geändert oder verstärkt werden; d) die einen zusätzlichen Bezüger einbauen.</p>
<p>Reglement 01.00 - Art. 79 Für Zahlungsrückstände haftet der Vermieter bzw. Liegenschaftseigentümer, wenn der Ausstand vom Mieter nachweislich nicht erhältlich ist.</p>	<p>Der Artikel wurde entfernt.</p>
<p>Anhang 01.04: Wortlaut "Sperrzeiten" ist unklar.</p>	<p>Anhang wurde wie folgt ergänzt: Wortlaut auf "Sperr- und Freigabezeiten"</p>